



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

September 2023

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine breite Auswahl von Berichten aus unserer vielfältigen Beratungspraxis.

Nach dem üblichen Rundumblick auf aktuelle abfallrechtliche Themen finden Sie auch wieder nähere Informationen zu [\[GGSC\] Seminaren](#), insbesondere

[14.09.2023 Verpackungsgesetz](#)

[14./15.09.2023 Erfahrungsaustausch](#)

[Straßenreinigung](#)

[21.09.2023 Abfallgebühren](#)

[28.09.2023 Ersatzbaustoffverordnung](#)

Eine anregende Lektüre wünscht  
Ihr [GGSC] Team

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Erste Praxiserfahrung bei der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung bei Baumaßnahmen](#)
- [Neues vom Wasserstoff aus Abfällen](#)
- [Rechtsprobleme um Einweg-E-Zigaretten](#)
- [Verwaltungsgericht Wiesbaden bestätigt Rechtmäßigkeit der Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz](#)
- [BEHG und Entgeltanpassung](#)
- [Urteilsgründe zur Entscheidung über die kommunale Verpackungssteuer](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Handouts](#)



## [ERSTE PRAXISERFAHRUNG BEI DER UMSETZUNG DER ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG BEI BAUMAßNAHMEN]

Am 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Bereits jetzt zeichnet sich eine Vielzahl an Anwendungs- und Auslegungsfragen ab, insbesondere bei der Frage, ob die ErsatzbaustoffV überhaupt Anwendung findet. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass vor allem bei Baumaßnahmen und insbesondere bei Wiedereinbau von Bodenmaterialien die Abgrenzung zwischen ErsatzbaustoffV und dem Bodenschutzrecht nicht immer eindeutig ist.

---

### **Bodenmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff?**

Die Anwendbarkeit der ErsatzbaustoffV setzt zunächst voraus, dass es sich bei den betreffenden Materialien um einen mineralischen Ersatzbaustoff und somit um Abfall handelt. Insbesondere bei nicht kontaminiertem Bodenmaterial, welches bei Bauarbeiten ausgehoben und am gleichen Ort für Bauzwecke verwendet wird, ist das fraglich.

---

### **Zwischen- oder Umlagerung?**

Selbst unter der Prämisse, dass es sich bei dem Bodenmaterial um einen mineralischen Abfall handelt, kann der Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV trotzdem entfallen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV gelten

die Vorschriften der ErsatzbaustoffV unter anderem nicht für die Zwischen- oder Umlagerung mineralische Ersatzbaustoffe im Rahmen der Errichtung baulicher Anlagen. Was allerdings unter einer Zwischen- oder Umlagerung zu verstehen ist, wird aus der ErsatzbaustoffV nicht ersichtlich. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen FAQ-Katalog erarbeitet, in dem sie allgemeine Anforderungen der ErsatzbaustoffV erläutert. In dem aktuellen Entwurf der FAQ zur ErsatzbaustoffV, Version 2, gibt die LAGA auch ergänzende Hinweise zum Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV. Es handelt sich dabei allerdings lediglich um eine Auslegungshilfe ohne verbindlichen Charakter.

---

### **Bodenverbesserungsmaßnahmen**

Die Frage ist vor allem dann von Relevanz, wenn im Rahmen des Umlagerungs- und Einbauprozesses Maßnahmen der Bodenverbesserung erfolgen – dem Boden also zum Beispiel Bindemittel hinzugefügt wird, bevor er wieder eingebaut wird. Mit Schreiben vom 30.05.2023 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg bereits klargestellt, dass bei Bodenverbesserungen mit Weißfeinkalk die Regelungen der ErsatzbaustoffV dann nicht zu beachten sind, sofern der behandelte Boden innerhalb der Baumaßnahme eingebaut bzw. umgelagert wird.



---

## Ausblick

---

Fragen rund um die ErsatzbaustoffV werden die Beratungspraxis noch lange beschäftigen. Es bleibt abzuwarten, ob mit der Veröffentlichung weiterer FAQs durch die LAGA oder konkretisierende Handlungsanweisungen der Landesministerien die bestehenden Rechtsunsicherheiten in der Praxis ausgeräumt werden können.

Am [28.09.2023](#) veranstaltet [GGSC] das Online-Seminar „Ersatzbaustoffverordnung – neue Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle“.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## [NEUES VOM WASSERSTOFF AUS ABFÄLLEN]

Mit aktuellen Gesetzentwürfen soll eine Privilegierung von Wasserstoff aus Abfällen zur Verwendung im Verkehr und zur Gebäudeheizung geregelt werden. Die einheitliche Linie muss dafür noch gefunden werden.

---

### Wasserstoff im Straßenverkehr

---

Die Herstellung von Wasserstoff zur Verwendung im Straßenverkehr ist besonders attraktiv. Dafür können neben den Erlösen aus der Nutzung des Wasserstoffs als Kraftstoff weitere Erlöse durch Anrechnung von grünem Wasserstoff auf die von Kraftstoffhändlern zu erfüllende THG-Quote im Verkehr erzielt werden. Dazu hat das BMUV am 16.08.2023 den Referentenentwurf einer Novelle der 37. BImSchV zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen auf die Treibhausgasquote im Verkehr zur Länder- und Verbändestellungnahme veröffentlicht. Er ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Nach diesem Entwurf soll Wasserstoff aus biogenen Abfällen auf Grund einer entsprechenden Vorgabe im BImSchG als Biokraftstoff auf die THG-Quote angerechnet werden können. Damit ist jedenfalls Wasserstoff erfasst, der stofflich aus biogenen Abfällen stammt. Wasserstoff, der durch Elektrolyse mit Strom aus biogenen Abfällen hergestellt wird, ist dagegen nicht aufgeführt. Ob er als Biokraftstoff im Sinne der Norm eingestuft



werden kann, ist zweifelhaft. [GGSC] unterstützt die Bemühungen des VKU und der ZAK um eine Einbeziehung von mit Strom aus biogenen Abfällen hergestelltem Wasserstoff.

---

### Wasserstoff zur Gebäudeheizung

---

Ob Wasserstoff überhaupt zur Gebäudeheizung genutzt werden sollte, ist bekanntlich umstritten. In der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ist zwar die Verwendung von blauem und grünem Wasserstoff als Option zur Einhaltung des Mindestanteils erneuerbarer Energien zur Gebäudeheizung vorgesehen. Wasserstoff aus Abfällen zählt aber nicht dazu.

In dem ebenfalls am 16.08.2023 veröffentlichten und bereits vom Bundeskabinett gebilligten Entwurf eines Wärmeplanungsgesetzes wird dagegen erstmals orangener Wasserstoff definiert als solcher, der aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft hergestellt wird. Er soll grünem Wasserstoff gleichgestellt werden, wenn seine Verwendung nachweislich zu einer THG-Minderung um 70 % gegenüber fossilem Wasserstoff führt. Aus grünem Wasserstoff erzeugte Wärme soll als Wärme aus erneuerbaren Energien eingestuft und auf die Mindestanteile für Wärme aus erneuerbaren Energien in Wärmenetzen ab 2030 (30 %) bzw. 2040 (80 %) angerechnet werden. Ob und wie grüner Wasserstoff gesondert vergütet wird, soll dem Markt überlassen bleiben.

---

### Wasserstoff in Gas- und Wasserstoffnetzen

---

Die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Wasserstoff in Gas- oder Wasserstoffnetze sind derzeit Gegenstand der Trilogverhandlungen zur Neufassung der Gasbinnenmarkttrichtlinie. Eine Einstufung oder Gleichstellung von Wasserstoff aus Abfällen mit erneuerbarem, also grünem Wasserstoff, ist dort nicht vorgesehen. Er könnte nur als kohlenstoffarmer Wasserstoff aus fossilen Quellen eingestuft werden, soweit er aus fossilen Abfällen stammt und eine Treibhausgasminderung von mindestens 70 % erreicht. Wasserstoff aus biogenen Abfällen wird dort insgesamt nicht berücksichtigt. Er fällt durch das Raster.

---

### Fazit

---

Mit Strom aus biogenen Abfällen hergestellter Wasserstoff wird immer noch schlicht übersehen oder gemeinsam mit Wasserstoff aus Primärbiomasse oder mit Wasserstoff aus fossilen Abfällen als nicht förderwürdig eingestuft. Unter den richtigen Randbedingungen kann auch solcher Wasserstoff aus biogenen Abfällen jedoch einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten, beispielsweise, wenn er lokal erzeugt und für Schwerlastfahrzeuge der Abfallwirtschaft und des ÖPNV vor Ort verwendet wird. Er sollte in der 37. BImSchV ergänzt werden.



Ob und gegebenenfalls welche Rolle Wasserstoff allgemein für eine klimaneutrale Gebäudeheizung spielen kann, dürfte dagegen noch in den Sternen stehen. Insoweit kann man die Gleichbehandlung aller Arten von Wasserstoff aus Abfällen im Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes begrüßen. Wichtiger, dringender und sinnvoller wäre diese Gleichstellung bei der THG-Quote.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin  
Tessa Krabbe

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [RECHTSPROBLEME UM EINWEG-E-ZIGARETTEN]

Klein, bunt und gefährlich für Umwelt und Gesundheit – das beschreibt die angesagten Einweg-E-Zigaretten wohl sehr passend. Neben den negativen gesundheitlichen Folgen zeichnen sich Einweg-E-Zigaretten durch ihre schlechte Umweltbilanz aus. Weder die Lithium-Ionen-Batterie für das Erhitzen der Flüssigkeit noch die nikotinhaltige Flüssigkeit lassen sich austauschen, sodass die Einweg-E-Zigaretten eine kurze Lebensdauer haben.

Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die Rechtsprobleme der Entsorgung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Probleme um die Haftung bei entstanden Schäden durch Einweg-E-Zigaretten sowie die Möglichkeit eines Verbots der Produkte geben.

---

### Entsorgung nach ElektroG

---

Einweg E-Zigaretten enthalten Batterien und sind daher Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG. Es handelt sich um Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen abhängig sind (§ 3 Nr. 1 lit. a ElektroG). Insbesondere stellen die Einweg-E-Zigaretten Kleingeräte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG dar, da keiner der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Wenn die Batterie leer oder die nikotinhaltige Flüssigkeit aufgebraucht ist, gelten die Einweg-E-Zigaretten als Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 ElektroG und Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Nr. 5 ElektroG.

Nach den Vorgaben des § 10 ElektroG sind Einweg-E-Zigaretten als Elektrogeräte bzw. nach ihrem Gebrauch als Altgeräte vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt zu erfassen. Somit müssen sie bei einer Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für Elektroaltgeräte (§ 13 ElektroG), bspw. bei einem kommunalen



Wertstoffhof abgegeben werden. Außerdem müssen die Verreiber i. S. v. § 3 Nr. 11 ElektroG Einweg-E-Zigaretten unter bestimmten Bedingungen zurücknehmen, § 17 ElektroG. Dabei ist die Größe des Betriebs entscheidend: Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG sind Verreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 qm oder Verreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtfläche von mindestens 800 qm, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, verpflichtet, kleine Altgeräte (= keine Kantenlänge größer als 25 cm) zurückzunehmen, auch wenn kein neues Gerät gekauft wird.

### Haftungsprobleme bei Schäden durch Einweg-E-Zigarette

Da Einweg-E-Zigaretten Lithium-Ionen-Batterien beinhalten, können sie ursächlich für Brände und ähnliche Schäden sein; insbesondere, wenn die Produkte nicht ordnungsgemäß nach den Anforderungen des ElektroG entsorgt werden.

Dabei kommt vor allem eine Haftung der Person in Betracht, die die Einweg-E-Zigarette verwendet und nicht ordnungsgemäß entsorgt. Diese Haftung richtet sich nach den Vorschriften des Deliktsrechts, §§ 823 ff. BGB und setzt Verschulden im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.

Potenziell kommt auch der Hersteller der Einweg-E-Zigarette für die Haftung in Betracht: Nach § 19a ElektroG obliegt den Herstellern

von Elektrogeräten eine Informationspflicht dahingehend, dass Elektrogeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen sind. Darüber hinaus hat der Hersteller die Endnutzer u. a. über die von ihm geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte zu informieren. Wenn der Hersteller diese Informationspflichten verletzt, besteht ggf. auch ein Haftungstatbestand seinerseits.

### Möglichkeit der Einführung eines Verbots

Das Verbot von Einweg-E-Zigaretten wird bereits – insbesondere aufgrund der Risiken für Gesundheit und Umwelt – von verschiedenen Akteuren gefordert.

Ein möglicher Weg für ein Verbot der Einweg-E-Zigaretten in ihrer jetzigen Produktionsweise ist die sogenannte EU-Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542) vom Juli 2023. Danach müssen ab Februar 2027 Gerätebatterien in Produkten vom Endnutzer leicht entfernbar und austauschbar sein, Art. 11 Verordnung (EU) 2023/1542. Damit Einweg-E-Zigaretten diese Bedingungen erfüllen, müsste ihre Produktionsweise verändert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Anpassung der Einweg-E-Zigaretten eintreten wird oder die Einführung der Norm dazu führt, dass diese nicht mehr hergestellt werden.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin  
Anna Zimmer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN BESTÄTIGT RECHTMÄßIGKEIT DER SICHERHEITSLISTUNG NACH DEM VERPACKUNGSGESETZ]

Nachdem das Verwaltungsgericht Stuttgart und das Verwaltungsgericht Mainz das Vorgehen der Landesbehörden in den Parallelverfahren bestätigt hatten, schließt sich das Verwaltungsgericht Wiesbaden dieser Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz an.

### Sachverhalt und Verfahrenshistorie

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden wies aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2023 zwei Klagen der Systeme gegen die Erhebung einer Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz ab. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hatte, wie mehrere andere Landesbehörden, Sicherheitsleistungen nach

§ 18 Abs. 4 VerpackG festgesetzt. Mehrere Systeme gingen gerichtlich gegen diese Bescheide vor und sind vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erfolglos geblieben.

Die Systeme hatten u. a. vorgetragen, die Ermächtigungsgrundlage des § 18 Abs. 4 VerpackG sei verfassungswidrig. Weiterhin wurde von Systemseite argumentiert, das Ministerium habe sein Ermessen nicht bzw. fehlerhaft ausgeübt.

Dem trat das Verwaltungsgericht Wiesbaden zutreffend entgegen.

### Urteilsgründe des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden wies u. a. den Einwand der Systeme zurück, aufgrund der zwischenzeitlich in das Verpackungsgesetz eingeführten Kontrollinstrumente über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme (z. B. § 18 Abs. 1a und § 20 Abs. 5 VerpackG) sei von einer Festsetzung der Sicherheitsleistung abzusehen. Nach dem Verwaltungsgericht Wiesbaden schließen die Regelungen nicht aus, „dass es insbesondere unterjährig aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen zu einem Zahlungsausfall eines Systems kommen kann“. Wie die Verwaltungsgerichte in Stuttgart und Mainz, bestätigte auch Wiesbaden die Zulässigkeit der Absicherung des sog. „Worst-Case“-Szenarios hinsichtlich der LVP-Erfassung und Verwertung. Es sei „nicht ausgeschlossen, dass



dem Beklagten aufgrund von Pflichtverletzungen der Klägerin Ansprüche in der vom Beklagten angesetzten Höhe für die Ersatzvornahme zur Erfassung und Entsorgung von LVP-Abfällen zuwachsen können.“ Weiterhin bestätigte das Verwaltungsgericht Wiesbaden: „Die festgesetzte Sicherheitsleistung beeinträchtigt in ihrer Gesamthöhe nicht erheblich die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Klägerin oder stellt sich gar als existenzgefährdend dar.“

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden führt erfreulicherweise zu größerer Sicherheit der zuständigen Landesbehörden bei der Festsetzung von Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin  
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [BEHG UND ENTGELTANPASSUNG]

Viele öRE erhalten derzeit Preisanpassungsverlangen ihrer Restabfallentsorger, die mit dem Inkrafttreten des BEHG für die Branche zum 01.01.2024 begründet werden.

[GGSC] hatte hierzu bereits in diesem Newsletter berichtet. Aktuelle Anfragen geben jedoch Anlass für einen neuerlichen Hinweis: Es gibt hier keinen „Automatismus“, die Entgelte anzupassen, schon gar nicht in voller Höhe.

---

### Prüfung Schritt für Schritt

---

Es bedarf zunächst einer vertraglichen Prüfung, die auch die Gesamtheit der der Auftragserteilung zugrundeliegenden Vergabeunterlagen (auch ggf. einschl. Bieterinformationen) mitumfasst, ob das Risiko der spezifischen Mehrkosten vom Auftragnehmer in den Angebotspreis einzukalkulieren war bzw. das kalkulatorische Risiko der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen ist. Ergibt sich keine Antwort aus dem Vertrag, ist die Fragestellung anhand der gesetzlichen Regelungen zu prüfen. Bei alledem ist je nach Fallkonstellation auch zu berücksichtigen, dass weder der Emissionshandel noch die Einbeziehung der Abfallverbrennung ein „neues Thema“ sind.



---

### Unterscheide: Anspruch dem Grunde und der Höhe nach?

---

Kommt man im Ergebnis der individuellen Prüfung zu dem Schluss, dass grundsätzlich ein Anpassungsanspruch (auf Verhandlung – oder auf konkrete Anpassung?) besteht, stellt sich die Folgefrage, in welcher Höhe. Auch hier geben möglicherweise vertragliche Regelungen ein Vorgehen vor, die Höhe zu ermitteln. Hierzu gehört regelmäßig die Einsichtnahme in die Urkalkulation des Auftragnehmers.

Für sämtliche Nachweise gilt dabei die grundsätzliche Beweisregel, dass stets der Anspruchsteller die Beweislast zu tragen hat, und zwar sowohl dafür, dass ein Anspruch besteht als auch in der konkreten Höhe. Für die Höhe ist im konkreten Einzelfall auch zu berücksichtigen, dass der Auftragnehmer im Regelfall ein Wagnis mit einkalkuliert haben wird, das sich durch das Inkrafttreten des BEHG verwirklicht und das folglich anspruchsmindernd zu berücksichtigen sein wird.

---

### Zwischenfrage: hatte sich der Verwerter auch wegen überraschend hoher Einnahmen an Sie gewandt?

---

Ebenfalls von Bedeutung wird der Umstand sein, dass wohl sehr viele MHKW infolge der durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Energie(preis)krise erhebliche Mehreinnahmen bei der Strom- und Wärmeproduk-

tion erzielt haben werden. Freiwillige Anzeigen oder gar Entgeltminderungen zugunsten des öRE sind hier eher selten, können aber in diesem Zusammenhang durchaus zum Thema gemacht werden.

---

### Vergaberecht nicht vergessen

---

Schließlich bedarf es auch einer vergaberechtlichen Prüfung, kommt es zu einer Entgelt- bzw. Vertragsanpassung, ob diese nach Maßgabe von § 132 GWB zulässig ist. Missachtet ein öRE die zivil- oder vergaberechtliche Prüfung, geht er auch gebührenrechtliche Folgerisiken ein, da die Mehrkosten möglicherweise nicht ansatzfähig sind.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [URTEILSGRÜNDE ZUR ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KOMMUNALE VERPACKUNGSSTEUER]

Mehr als zwei Monate nach Verkündung des Urteils zur kommunalen Verpackungssteuer am 24.05.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht nun die Urteilsgründe veröffentlicht. Diese waren vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung zum einen für viele Beobachter überraschend erging und zum anderen einige Themen in der mündlichen Verhandlung angesprochen worden waren, mit Spannung erwartet worden.

### Das Gericht kneift

Enttäuschend ist dabei festzustellen, dass sich das Gericht nicht ausdrücklich zur Vereinbarkeit der kommunalen Verpackungssteuer mit den Regelungen des Einwegkunststofffondsgesetzes positioniert hat. Es hat insoweit das formale Argument vorgebracht, das Gesetz trete in den hier einschlägigen Punkten erst in der Zukunft (zum 01.01.2024) in Kraft. Diese Argumentation ist im Kern aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen nachvollziehbar, da sich das Gericht als Teil der Judikative mit der Beantwortung bzw. Beurteilung von Fragen zurückhalten muss, die im Zeitpunkt der Entscheidung (noch) nicht anstehen. Der kommunalen Praxis erweist das Gericht damit allerdings einen Bärendienst, da insoweit eine Rechtsunsicherheit bleibt. Eine formale Lösung wäre für das Gericht gewesen, die Entscheidung erst Anfang des neuen Jahres anzusetzen und

damit nach Inkrafttreten der maßgeblichen Regelungen. Aber auch das inhaltliche Argument, dass die streitbefangene Satzung zeitlich nicht begrenzt ist und damit bei gewöhnlichem Verlauf eben auch mit Inkrafttreten des bereits beschlossenen und bekanntgemachten Gesetzes weiter Geltung

beanspruchen wird, hätte u.E. das Gericht zu einer Entscheidung in der Sache befugt.

### Zum weiteren Vorgehen

Neben der beschriebenen Rechtsunsicherheit bleibt (im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Newsletters) noch offen, ob die unterlegene Restaurantbetreiberin Verfassungsbeschwerde einlegen wird und das BVerfG nach der Kasseler Verpackungssteuer 1998 erneut zum Thema entscheiden könnte. Die Verfahren bleiben allerdings „inter partes“, andere Kommunen sind also frei, grundsätzlich dem Beispiel der Universitätsstadt Tübingen zu folgen. Dabei kann die betreffende Satzung grundsätzlich als Blaupause dienen, allerdings sind zum einen die vom BVerwG monierten Satzungsregelungen zu korrigieren und im Übrigen die jeweiligen Regelungen des KAG-Landesrechts zu beachten, die je nach Landesrecht noch zusätzliche Rechtsrisiken beinhalten können.

Im Kern bleibt es zu begrüßen, dass das Bundesverwaltungsgericht den Kommunen im Kampf gegen das Littering den Rücken gestärkt hat.



Interessierten öRE, kommunalen Betrieben und Behörden übersenden wir die Urteilsgründe gerne auf Anfrage.



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

### Teilstilllegung eines Abfalllagerplatzes

Im einstweiligen Rechtsschutz hat der BayVGH (Beschluss vom 17.07.2023, Az.: 22 CS 23.693) die Teilstilllegung eines Abfalllagerplatzes und eine Beseitigungsanordnung vorläufig bestätigt.

### Sicherheitsleistung nach VerpackG

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat am 11.07.2023 zwei Klagen der Systeme gegen die Erhebung einer Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz abgewiesen. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 7.

### Notifizierungspflicht

Das VG Halle hat sich in seinem Beschluss vom 05.07.2023 (4 B 132/23 HAL) u.a. mit den Fragen befasst, ob die Notifizierungspflicht von Abfällen ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.v. § 42 VwGO ist und ob eine Notifizierungspflicht für bestimmte Glasabfälle besteht.

### Wesentliche Änderung einer Abfalldeponie

Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Entscheidung vom 27.06.2023 (2 K 40/22) unter anderem mit der wesentlichen Änderung einer Abfalldeponie und der Frage befasst, ob ein Plangenehmigungs- oder ein –feststellungsverfahren durchzuführen ist.

### Planfeststellung vor Gericht

Das OVG NRW hat sich in seinem Urteil vom 01.06.2023 (Az.: 20 D 377/21.AK) mit verschiedenen Aspekten der Anfechtbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses betr. eine Deponie befasst, u.a. mit der Frage des Drittschutzes.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [GGSC] SEMINARE

**Rechtsanwältin Ida Oswalt**

**Rechtsanwalt Linus Viezens**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

Online-Seminar: Verpackungsgesetz –  
Abstimmungsvereinbarung optimieren

[14.09.2023](#)

**Rechtsanwalt Dr. Achim Willand**

Online-Seminar: Ersatzbaustoffverordnung –  
neue Regeln für die Verwertung minerali-  
scher Abfälle

[28.09.2023](#)

**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim**

**Rechtsanwältin Isabelle-K. Charlier, M.E.S.**

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

Online-Seminar: Update  
Entsorgungsvergaben

[07.12.2023](#)

### SAVE THE DATE

**25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaus-  
tausch Kommunale Abfallwirtschaft“**

[6. und 7.06.2024 in Berlin](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

„Kommunale Verpackungssteuer: das Urteil  
des BVerwG und seine Folgen“

**Seminar: Erfahrungsaustausch  
Straßenreinigung**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[14./15.09.2023 in Leipzig und Online](#)

**Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

**Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind**

**Online-Seminar: Abfallgebühren**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[21.09.2023](#)

**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim**

**9. Dresdner Abfallgebührentag**

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-  
Akademie

[21.09.2023 in Dresden](#)

**Rechtsanwältin Ida Oswalt**

**Web-Seminar: Aktuelle Entwicklungen im  
Abfallrecht**

VKU Kommunal Digital

[04.10.2023](#)



## [GGSC] VERÖFFENTLICHUNGEN

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 8/2023, Seite 476) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- Kalkulationszeitraum und Ausgleich von Kostenüber- / -unterdeckungen in Niedersachsen
- VG München: Zulässigkeit einer Rahmenvorgabe betr. Umstellung der LVP-Sammlung

**Rechtsanwalt Dr. Achim Willand**

**Rechtsanwältin Sarah Hoesch**

**„Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz“**

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 84-93.

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

**„Gewerbeabfallverordnung: Die gewerbliche Verwertungstonne – 20 Jahre legislatives und exekutives Versagen“**

VKS NEWS Nr. 276 06/2023, 18-19.

## [GGSC] HANDOUTS

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Vergabe Newsletter

#### Juni 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Kommunaler Beitrag zur Energiewende](#)
- [Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers im Vergabeverfahren](#)
- [In-House-Vergabe bei fehlender Anwendbarkeit des GWB-Vergaberechts?](#)
- [Loslimitierung als Gestaltungsmöglichkeit](#)
- [Hohe Anforderungen für öffentliche Auftraggeber bei Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung](#)
- [24. \[GGSC\] Infoseminar: Aktuelles zur Vergabe im Fachforum „Vergabe und Organisation“](#)



## Bau Newsletter

Mai 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Probleme bei der Nutzungsänderung](#)
- [Sanierungsverordnung für das Dragoner-Areal unwirksam](#)
- [Vorsicht bei der „mittelbaren“ GFZ](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg stärkt Rechte von Plannachbarn](#)
- [Anwendung des Berliner Solargesetzes hat begonnen](#)
- [Kündigung wegen Mängel vor Abnahme erschwert](#)
- [Wann ist die Frist für die Forderung einer Sicherheitsleistung gemäß § 650f BGB noch angemessen?](#)
- [Kann der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 650f BGB auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen verlangen?](#)
- [Mehrvergütung für notwendige Zusatzleistungen – auch ohne Anordnung](#)
- [Erleichterte Abrechnung von Stundenlohnarbeiten beim BGB-Werkvertrag](#)

## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.